

Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH)

Änderung vom 29. Juni 2005

Vom Bundesrat genehmigt am 23. September 2005

*Der ETH-Rat
verordnet:*

I

Die Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4a Leistungsbeurteilung

¹ Die Leistungen der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren werden regelmässig beurteilt. Gegenstand der Leistungsbeurteilung ist die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 5.

² Die Leistungsbeurteilung basiert auf den Grundsätzen der Fairness und Transparenz.

³ Das Ergebnis der Leistungsbeurteilung kann sich auf die Ausstattung der Professur auswirken.

⁴ Die beiden ETH regeln den Rhythmus, die Form und die Durchführung der Leistungsbeurteilungen. Sie erstatten dem ETH-Rat Bericht.

⁵ Der ETH-Rat überprüft die Durchführung der Leistungsbeurteilungen und die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen im Rahmen des Controllings.

Art. 16 Lohn

¹ Bei der Anstellung wird der Anfangslohn zwischen dem Minimal- und dem Maximallohn vereinbart, die für die betreffende Professorenkategorie massgebend sind.

² Die Minimal- und Maximallöhne betragen (Stand 2005):

- a. für ordentliche Professorinnen und Professoren 187 937 Franken und 247 284 Franken;
- b. für ausserordentliche Professorinnen und Professoren 160 746 Franken und 220 093 Franken;
- c. für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren 133 523 Franken und 192 870 Franken.

¹ SR 172.220.113.40

³ Bei der Vereinbarung des Anfangslohnes werden die Berufserfahrung, die bisherigen Leistungen sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

⁴ Zur Gewinnung besonders ausgewiesener ordentlicher Professorinnen und Professoren kann der ETH-Rat den Lohn im Einzelfall auf höchstens 115 Prozent des Maximallohns erhöhen.

Art. 17 Lohnentwicklung

¹ Die Entwicklung des Lohnes der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren beruht auf der Leistungsbeurteilung nach Artikel 4a.

² Über die Höhe der Lohnanpassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der ETH im Rahmen der Minimal- und Maximallöhne nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und b.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der ETH kann den Lohn im Einzelfall erhöhen auf:

- a. höchstens 110 Prozent des jeweiligen Maximallohns zur Honorierung ausserordentlicher Leistungen von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren;
- b. höchstens 125 Prozent des Maximallohns zur Erhaltung besonders ausgewiesener ordentlicher Professorinnen und Professoren.

⁴ Der ETH-Rat ist über Lohnerhöhungen nach Absatz 3 zu informieren.

⁵ Der Lohn der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren erhöht sich jährlich um einen Zwölftel der Differenz zwischen dem Minimal- und dem Maximallohn nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c.

Art. 18 Anpassung der Lohnskala

Für die Anpassung der Lohnskala gilt Artikel 28 der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001² sinngemäss.

Art. 19 Abs. 2 erster Satz

² Die Präsidentin oder der Präsident der ETH kann Zulagen für Professorinnen und Professoren gewähren, welche zusätzliche Aufgaben wie die Leitung von Unterrichts- und Forschungseinheiten, die Leitung von Grossprojekten oder den Vorsitz von wichtigen Kommissionen innehaben. ...

Art. 36 Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten

Bei Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten finden die Artikel 58–58b der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001³ Anwendung.

² SR 172.220.113; AS 2005 4795

³ SR 172.220.113

Art. 40a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2005⁴

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der ETH bestimmt den Zeitpunkt der Anwendung der Artikel 4a und 17. Spätester Zeitpunkt ist der 1. Januar 2008.

² Bis zur Anwendung der Artikel 4a und 17 wird der Lohn der Professorinnen und Professoren jährlich um 2 Prozent des Maximallohns nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a erhöht, bis der für die betreffende Professorenkategorie massgebliche Maximallohn erreicht ist.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

29. Juni 2005

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Alexander J.B. Zehnder

⁴ AS 2005 4811

